

allergnädigst zuersehen und berathschlagen / auch theils
nach Gelegenheit jeziger Leuff und Zeit / insonderheit
aber / wie es der Infection halber in diesem Unseren
Erzherzogthumb Oesterreich unter der Enns zu observi-
ren seye / wiederum in Druck außgehen zulassen / anbefoh-
len / nach welcher zwar sich so viel möglich / das ganze
Land / sonderlich die Stätt / und Märck / zu richten / unnd
derselben nachzuleben haben. Weilen aber in theils klei-
nen Stätten / Klöstern / Schlössern / Märkten / Dörffern /
und Flecken / sich nicht alle Puncten / als wie in der Stätt
Wienn practicieren lassen / sondern nach Gelegenheit der
Umbständen in theils Puncten andere *Dispositiones* zu
machen seyn / als haben Wir für nothwendig erachtet /
diese Unsere Infections-Ordnung / insgemein / auff das
Land / verfassen / unnd zu jedermänniglichs Nachrich-
tung / in Druck außgehen zu lassen / welche nun in drey
Theil abgetheilt ist / als nemlich / Erstlich wie die Ein-
reißung der Pest zu verhüten / vors Andern wann sich
dieselbig an ein-oder anderm Orth erzeigt / wie solche wie-
derumben abzuwenden seye. Und dann Drittens / wie
man sich nach auffgehörter Contagion
zu verhalten habe.



Erster